


Aufrechterhaltung des Versands

Nach dem Brexit: Unterstützung Ihrer
Exporte aus dem Vereinigten Königreich
nach Europa und in den Rest der Welt

Bonn, Januar 2021

Deutsche Post 

Über dieses Dokument



Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie darüber, wie Sie den Versand aus dem Vereinigten Königreich ab dem 01.01.2021 (Brexit) aufrechterhalten.

Für den Warenversand stehen Ihnen dabei die Produkte von Deutsche Post Packet sowie unsere Briefprodukte für den grenzüberschreitenden Versands zur Verfügung. Dieses Dokument umreißt mögliche Vorgaben, Informationsquellen sowie unser Leistungsangebot im jeweiligen Bereich.



Dabei dient es nur zu Informationszwecken und stellt keine Rechtsberatung dar. Es wird empfohlen, dass Sie vor dem Ergreifen oder Unterlassen von Maßnahmen in Bezug auf die hier enthaltenen Informationen eine gezielte Rechtsberatung einholen.

Übergabepunkt an Deutsche Post

Für den Versand mit Deutsche Post stehen Ihnen heute folgende Optionen zur Auswahl:

- Übergabe im Vereinigten Königreich für den postalischen Export
- Übergabe von verzollter Ware in der EU

Übergabe bedeutet in diesem Fall die Einlieferung in unserem Postzentrum in London beziehungsweise Frankfurt a.M. oder eine Abholung an Ihrem Standort.

Ab dem 01.01.2021 (Brexit) gelten unterschiedliche Regeln für Ihre Exporte in die EU, je nachdem, ob sich der Übergabepunkt im Vereinigten Königreich oder innerhalb der Europäischen Union befindet.

- Pakete, die innerhalb des Vereinigten Königreichs übergeben werden, werden beim Import in das entsprechende Zielland verzollt. Hierbei handelt es sich um Postverzollung für Einzelsendungen. Steuern und Zölle (sofern zutreffend) müssen üblicherweise vom Empfänger entrichtet werden, ebenso wie alle anfallenden Zollgebühren. Die Sachlage ist hier also dieselbe wie für Ihre Exporte in Nicht-EU-Staaten.
- Pakete, die innerhalb der EU übergeben werden, müssen zum Zeitpunkt der Übergabe dem freien Warenverkehr innerhalb der EU unterliegen (d. h. sie müssen entsprechend verzollt worden sein).

Für beide Fälle können wir Ihnen weiterhin unsere grenzüberschreitenden Versandprodukte anbieten. Deutsche Post ist bei den Behörden des Vereinigten Königreichs als sogenannter ETOE-Betrieb gemeldet (Extra-Territorial Office of Exchange) und darf unter Verwendung bestimmter postalischer Dokumente und Einhaltung bestimmter Verfahren Exportsendungen aus dem Vereinigten Königreich vornehmen. Diese Registrierung als ETOE steht aktuell auch Postbetreibern aus Nicht-EU-Ländern offen und ist somit vom Brexit nicht betroffen.

Sie können auch beide Optionen nutzen und einen Teil Ihrer Sendungen im Vereinigten Königreich übergeben, während Sie weitere Sendungen von innerhalb der EU versenden.

Möchten Sie eigenständig eine kommerzielle Verzollung durchführen um uns Ihre Ware verzollt in Deutschland zu übergeben unterstützen wir Sie gerne. Sprechen Sie hierzu Ihren Vertriebsmitarbeiter der Deutschen Post an.



Übergabe innerhalb des Vereinigten Königreichs

Bei Übergabe Ihrer Sendungen innerhalb des Vereinigten Königreichs an uns müssen Sie Ihre Pakete mit einem EU-Zielland in Zukunft genauso vorbereiten wie aktuell Pakete mit jedem anderen Drittland als Zielland. Insbesondere muss jedes Paket mit einer „Customs Declaration“ (Zollinhalteerklärung) versehen sein. Bei Nutzung eines unserer Kunden-Integrationskanäle zur Vorbereitung von Paketsendungen im Vereinigten Königreich nach dem Brexit

- wird automatisch das Formular CN22 „Customs Declaration“ (Zollinhalteerklärung) in die Versandlabel aller Sendungen integriert
- werden Zolldaten automatisch vorab an das Zielland übermittelt, um die Verzollung dort zu erleichtern.

Dafür sind folgende Schritte durchzuführen:

- Zunächst müssen Sie sicherstellen, dass Sie bei einem unserer Kunden-Integrationskanäle angemeldet sind, z. B. in unserem Kundenportal, unserer Versand-API oder einer der zahlreichen Lösungen von Drittanbietern.
- Während der Versandvorbereitung müssen alle für die Zollinhalteerklärung benötigten Informationen eingegeben werden.
- Soll der Übergabepunkt von Frankfurt a.M. an einen Ort innerhalb des Vereinigten Königreichs verlagert werden, müssen Sie Ihren Vertriebskontakt bei Deutsche Post entsprechend in Kenntnis setzen. Dies wird sich auf das Versandentgelt auswirken.
- Stellen Sie beim Versand zollpflichtiger Güter sicher, dass ein Produkt von Deutsche Post Packet verwendet wird. Produkte von Deutsche Post Business Mail dürfen ausschließlich für den Dokumentenversand eingesetzt werden.

Customs Declaration May be opened officially			CN22		Deutsche Post	
Designated operator <input type="checkbox"/> Gilt <input type="checkbox"/> Samples <input type="checkbox"/> Sales of goods			<input type="checkbox"/> Documents <input checked="" type="checkbox"/> Others		Customer Reference: 12345678	
Quantity and detailed description of contents 2x USB stick			Weight (in kg) 0.10	Value (in EUR) 20.00	Martha Mustermann 811 7th Avenue W 53rd St 10019 NEW YORK UNITED STATES	
For commercial items only if known HS tariff number and country of origin of goods IT			Total Weight 0.10	Total Value 20.00	TO	
The undersigned, whose name and address are given on the form, certifies that particulars given in this declaration are correct and that the form does not contain any dangerous articles or articles prohibited by legislation in customs regulations. Date and sender's signature: 20-May-19					Deutsche Post Strategisches Zentrum Poststraße 60548 Frankfurt Main	
					LQ 000 383 852 DE	

Deutsche Post Packet Label mit Formular CN22 „Customs Declaration“ (Zollinhalteerklärung)

Übergabe innerhalb der Europäischen Union

Bei Übergabe Ihrer Sendungen innerhalb der Europäischen Union gibt es praktisch keine Veränderungen zum aktuellen Versandprozess.

Bitte beachten Sie: Wir leisten keinerlei Beratung zu potenziellen steuerlichen oder rechtlichen Auswirkungen. Wir empfehlen Ihnen dringend, eine individuelle Rechtsberatung durch einen qualifizierten Ansprechpartner einzuholen.

Ihre Sendungen müssen zum Zeitpunkt der Übergabe dem freien Warenverkehr innerhalb der EU unterliegen. Deutsche Post bietet keine Verzollung für aus dem Vereinigten Königreich eintreffende Sendungen an.

Ihr Vertriebsmitarbeiter kann Sie ggf. bei der Suche nach einem geeigneten Transportunternehmen unterstützen, das Ihre Sendungen aus dem Vereinigten Königreich nach Frankfurt a.M. verbringen und unterwegs gewerblich verzollen kann.

Dafür sind folgende Schritte durchzuführen:

- Zunächst müssen Sie sicherstellen, dass Sie bei einem unserer Kunden-Integrationskanäle angemeldet sind, z. B. in unserem Kundenportal, unserer Versand-API oder einer der zahlreichen Lösungen von Drittanbietern.
- Soll der Übergabepunkt vom Vereinigten Königreich auf Frankfurt a.M. geändert werden, muss Ihr Vertriebskontakt bei Deutsche Post entsprechend in Kenntnis gesetzt werden. Dies wird sich auf das Versandentgelt auswirken.
- Sollen einige Ihrer Sendungen im Vereinigten Königreich und andere in Frankfurt a.M. übergeben werden, muss Ihr Vertriebskontakt bei Deutsche Post entsprechend in Kenntnis gesetzt werden. Sie erhalten dann zwei verschiedene Preislisten sowie zwei getrennte Kundenkonten für unsere entsprechenden Kunden-Integrationskanäle.

Rücksendungen



Rücksendung unzustellbarer Pakete

- Kann eine Sendung nicht zugestellt werden, wird sie an das Postfach in Niederaula (Deutschland) weitergeleitet, das wir für Ihre grenzüberschreitenden Sendungen eingerichtet haben. Ihr Postfach ist auf den Labels aufgedruckt, die über die Kunden-Integrationskanäle von Deutsche Post erstellt werden.
- Die unzustellbaren Sendungen werden dann von Niederaula aus an eine von Ihnen anzugebende Adresse zurückgesendet.
 - Für Sendungen, die im Vereinigten Königreich übergeben wurden, muss eine Rücksendeadresse innerhalb des Vereinigten Königreichs angegeben werden.
 - Für Sendungen, die in der EU übergeben wurden, muss eine Rücksendeadresse innerhalb der EU angegeben werden.

Retouren über Deutsche Post Packet Return

- Mit dem Produkt Deutsche Post Packet Return erhalten Sie eine einfache und einheitliche Lösung für Retouren innerhalb der Europäischen Union. Das Produkt unterliegt multilateralen Vereinbarungen, die jedoch keine Regelungen zur Verzollung mit einschließen. Daher steht das Produkt nicht für Retouren aus oder in Nicht-EU-Staaten zur Verfügung.
- Bei Nutzung von Deutsche Post Packet Return wird deshalb nach dem Brexit die Angabe einer Rücksendeadresse innerhalb der Europäischen Union erforderlich.

DDP-Paketversand nach Deutschland

Postsendungen werden üblicherweise unverzollt versendet (DDU – Delivered Duty Unpaid). Das bedeutet, dass der Empfänger für die Zahlung aller anfallenden Steuern und Zölle verantwortlich ist. Für den Fall, dass Zölle und Steuern anfallen, berechnen Postbetreiber dem Empfänger häufig eine zusätzliche Einziehungsgebühr. In Deutschland beträgt diese Gebühr derzeit 6,50 EUR.

Für Versender aus dem Vereinigten Königreich bietet Deutsche Post nach dem Brexit eine DDP-Versandoption (Delivered Duty Paid) an. Damit werden Steuern und Zölle dem Versender in Rechnung gestellt, zuzüglich einer Servicegebühr von 0,50 EUR je Sendung. Die Servicegebühr gilt nicht für Sendungen mit einem Wert unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze (de minimis). Für den Empfänger ergeben sich in diesem Fall keine Änderungen im Vergleich zu vor dem Brexit und die Einziehungsgebühr von 6,50 EUR entfällt.

Für weitere Informationen zu dieser Versandoption wenden Sie sich bitte an Ihren Vertriebsmitarbeiter.



DANKE